

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 1952.

1. Gesetz, betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten S. 205

2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze des bremischen Rechts S. 208

Mitteilung des Senats

vom 9. Dezember 1952.

1. Gesetz, betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten.

Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Angestelltenversicherung am 1. Januar 1913, wurde die Versicherungspflicht für Angestellte eingeführt. Da die bremischen Beamten in der Regel aus den Angestellten ausgewählt wurden und daher bei den Angestellten in vielen Fällen mit der Übernahme ins Beamtenverhältnis gerechnet werden konnte, so wären die für die Zeit der Angestelltentätigkeit entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung verloren gewesen. Die Anwartschaft auf eine spätere Rentenzahlung aus der Angestelltenversicherung ist nämlich erst nach einer Beitragszeit von 180 Monaten erfüllt.

Aus diesem Grunde wurde am 25. Dezember 1912 das „bremische Gesetz, betr. die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten“, erlassen. Der einzige Paragraph lautete:

Denjenigen in Betrieben oder im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten (§ 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 — Reichsgesetzbl. S. 989 —), die nicht Beamte oder jahrgeldberechtigte Angestellte sind, wird, wenn sie an sich zu den nach dem IV. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen oder zu den nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Angestellten gehören würden, ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gegen den Bremischen Staat gewährt, und zwar unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie nach den bezeichneten Reichsgesetzen einen Anspruch auf diese Leistungen haben würden.

Angestellte, die an sich zu den im IV. Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen gehören, erhalten ein Ruhegeld im Mindestbetrage von Invalidenrente nach der ersten Lohnklasse, ihre Hinterbliebenen erhalten Witwen- und Waisenrente nach den Sätzen derselben Lohnklasse.

Angestellte, die an sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig wären, und ihre Hinterbliebenen erhalten den Mindestbetrag des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach den Sätzen der vom Bundesrat gemäß § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Gehaltsklasse.

Zu den Angestellten im Sinne der vorstehenden Vorschriften, denen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gegen den Staat zusteht, gehören auch die Mitglieder des Städtischen Orchesters.

Im Jahre 1921 wurden auch in Bremen die Laufbahnbestimmungen für Beamte eingeführt. Damit entfiel grundsätzlich die Möglichkeit, einen Angestellten in das Beamtenverhältnis zu überführen. Die Voraussetzungen, die im Jahre 1912 zum Erlaß des genannten Gesetzes geführt hatten, waren nicht mehr gegeben. Es wurde erwogen, das Gesetz aus 1912 aufzuheben. Der Bürgerschaft ist ein entsprechender Antrag vorgelegt worden. Gleichzeitig wurden die Behörden durch einen Senatsbeschuß vom 19. August 1921 angewiesen, keine Angestellten mehr zu „Dauerangestellten“ zu erklären. Kein Angestellter ist nach diesem Zeitpunkt von der Verwaltung zum Dauerangestellten erklärt und damit von der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung befreit worden.

Die Aufhebung des Gesetzes aus 1912 ist unterblieben und später mit Rücksicht auf den genannten Senatsbeschuß nicht mehr betrieben worden.

In dem am 25. Juli 1927 abgeschlossenen Tarifvertrag wurde mit Rücksicht auf die seit 6 Jahren bestehende Übung die Beitragspflicht der Angestellten zur Angestelltenversicherung unterstellt, mit Ausnahme der bereits vor 1921 zu Dauerangestellten erklärten Personen.

Im Jahre 1951 hat der Justizangestellte König Klage bei dem Arbeitsgericht eingereicht mit dem Antrag, festzustellen, daß auf ihn das Gesetz aus 1912 (mit der Folge der Beitragsfreiheit zur Angestelltenversicherung) Anwendung finde. Er sei 1926 in den Justizdienst eingetreten und somit 1951 gemäß § 16 TO. A unkündbar geworden. Als unkündbarer Angestellter sei er zweifellos nicht mehr nur vorübergehend angestellt und falle daher unter das Gesetz aus 1912.

Das Landesarbeitsgericht als zweite und letzte Instanz hat der Klage insoweit stattgegeben. Der Senat hält allerdings das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht für zutreffend, da es nach Ansicht des Senats der besonderen Lage dieses Falles nicht gerecht wird. Solange aber das Bundesarbeitsgericht noch nicht besteht, muß der Senat das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts seinen Erwägungen und Maßnahmen zugrunde legen. In der Begründung des Urteils hat das Landesarbeitsgericht den Personenkreis, der unter das Gesetz aus 1912 fällt, nicht auf die unkündbaren Angestellten beschränkt. Nach diesem Urteil muß vielmehr damit gerechnet werden, daß sämtliche Angestellte, außer solchen, die befristet oder nur für eine nicht auf die Dauer vorgesehene Aufgabe eingestellt worden sind, unter das Gesetz aus 1912 fallen und damit sowohl von der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung befreit sind als auch Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gegenüber Bremen haben, letzteres allerdings nur in dem beschränkten Rahmen des Gesetzes aus 1912.

Es würden somit zur Zeit ungefähr 5000 Angestellte berührt werden, für welche Bremen die Versicherung selbst durchführen müßte, und zwar entweder durch Übernahme der Versorgungslast mit dem damit verbundenen Risiko oder aber durch Fortführung der bisherigen Versicherungen unter Übernahme der vollen Beitragslast. Die sich aus ersterem ergebenden Kosten sind für die Zukunft nicht zu übersehen, aus der zweiten Möglichkeit würde eine Mehrbelastung durch Übernahme der bislang von den Arbeitnehmern gezahlten Beiträge in Höhe von ca. 2³/₄ Mill. DM im Jahr entstehen.

Möglicherweise würden, soweit nicht Verjährung durchgreift, auch Ansprüche gegenüber Bremen auf Rückzahlung der bisher einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Angestelltenversicherung geltend gemacht werden können, da die Freiheit von der Versicherungspflicht gemäß Gesetz aus 1912 nach dem Urteil bereits zu einem früheren Zeitpunkt als der Urteilsfällung gegeben war.

Die Herausnahme einer so großen Zahl von Angestellten aus der Angestelltenversicherung dürfte für den Versicherungsträger nicht ohne Bedeutung und Folgen sein.

Der Anwendung des Gesetzes aus 1912 stehen nach Ansicht des Senates aber vor allem soziale Erwägungen entgegen. Die Beitragsfreiheit der Angestellten würde im Ergebnis eine Gehaltserhöhung darstellen. Die bremischen Angestellten würden damit eine Sonderstellung einnehmen sowohl gegenüber den Angestellten des öffentlichen Dienstes aller übrigen Länder der Bundesrepublik als auch gegenüber den Beamten und Arbeitern

Bremens und der anderen Länder. Nicht verbessert wäre dagegen die Altersversorgung der bremischen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen. Diese Frage hat der Senat immer, insbesondere aber nach der Währungsreform und dem damit verbundenen Verlust der Spargelder, als vordringlich angesehen und aus diesem Grunde auch bereits Regelungen erlassen, wonach ausgeschiedenen Angestellten Unterstützungen zu den Renten gezahlt werden können. Eine Ausdehnung dieser Unterstützungsgrundsätze auf die Hinterbliebenen langjähriger Angestellter war in Vorbereitung.

Dieser Plan müßte zurückgestellt werden, wenn das Gesetz aus 1912 entsprechend dem Urteil des Landesarbeitsgerichtes in Sachen König wieder angewandt wird.

Der Senat hält es unter diesen Umständen für wünschenswert und gerechtfertigt, das Gesetz aus 1912 mit rückwirkender Kraft aufzuheben und dafür ein Gesetz zu erlassen, das den langjährigen Angestellten eine zusätzliche Altersversorgung durch Bremen verschafft und darüber hinaus auch den Hinterbliebenen dieser Angestellten eine entsprechende Zusatzversorgung gewährleistet. Damit wäre das bisherige Anrecht auf Grund eines Senatsbeschlusses des Angestellten in einen gesetzlichen Anspruch umgewandelt und durch die Einbeziehung der Hinterbliebenen ein weiterer Schritt in der sozialen Sicherstellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes getan.

Demgemäß legt der Senat der Bürgerschaft das anliegende Gesetz zur Beschlußfassung vor.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes zu sagen:

Die 15jährige Dienstzeit als Ausgangspunkt für die Zusatzversorgung ergibt sich aus der bisher schon bestehenden Regelung, die ebenfalls mit dem vollendeten 15. Dienstjahr begann und weiter aus der Tatsache, daß auch die Vorschriften der Angestelltenversicherung eine Beitragszeit von 180 Monaten (= 15 Jahren) für die Anwartschaft auf die Rente vorsehen.

Die Beschränkung der Zusatzrente auf bestimmte Höchstbeträge, gestaffelt nach den Dienstjahren zwischen 15 und 30 Dienstjahren, entspricht dem allgemeinen Prinzip der laufenden Unterstützungen für Angestellte, wie sie in den Reichsgrundsätzen festgelegt sind. Sie ist berechtigt, da es sich um eine Zusatzrente handelt und die Verantwortung des einzelnen bezüglich seiner Altersversorgung nicht vollständig beiseite gelassen werden darf. Andernfalls wären die Angestellten bevorzugt, die selbst für ihr Alter keine Vorsorge getroffen haben.

Die Einführung von Prozentsätzen des bisherigen Einkommens als Begrenzung ist notwendig, da die Zusatzrente nur im Rahmen der gesamten Versorgung (Versicherungsrente zuzüglich Zusatzrente) gerechtfertigt ermittelt werden kann. Die Prozentsätze weichen von den Prozentsätzen ab, wie sie für die Ruhestandsbeamten vorgesehen sind. Eine völlige Gleichstellung ist schon deshalb nicht möglich, weil der Anspruch des Beamten auf Ruhegehalt nicht erst mit 15 Jahren beginnt. Andererseits muß das vorliegende Gesetz mit einer solchen Höhe beginnen, daß auch der nur 15 Jahre tätige Angestellte eine Verbesserung seiner Versorgung spürt.

Die Anrechnung von Arbeitseinkommen erscheint in den Fällen geboten, in denen der Angestellte wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschieden ist, später aber außerhalb des öffentlichen Dienstes wieder ein Arbeitsverhältnis eingeht. Etwaiges Arbeitseinkommen eines früheren Angestellten, der wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist, bleibt dagegen in Annäherung an das Beamtenrecht unberücksichtigt.

Die Regelung für die Witwen und Waisen folgt grundsätzlich den Bestimmungen des Beamtenrechts. Die Witwenzusatzrente kann jedoch nicht aus der Zusatzrente des verstorbenen Angestellten errechnet werden, da einmal diese Zusatzrente bei einem im Dienst verstorbenen Angestellten nicht bekannt ist, zum anderen der Grundsatz, die Gesamtversorgung (Versicherungsrenten zuzüglich Zusatzrente) durch Gewährung einer Zusatzrente zu regeln und zu verbessern, verletzt würde. Es ist deshalb die gleiche Art der Berechnung wie für den Angestellten selbst vorgesehen und nur die Höchstbeträge wie auch die Prozentsätze auf 60 v. H. herabgesetzt. Damit beträgt die Gesamtversorgung der Witwe 60 v. H. der dem Angestellten selbst zustehenden Gesamtversorgung.

Durch die Einführung dieser gesetzlichen Versorgungsregelung werden die bisherigen Unterstützungsgrundsätze für die länger dienenden Angestellten ersetzt. Diese sind daher aufzuheben.

Wie oben bereits ausgeführt, soll die Versorgung, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen ist, an die Stelle der Rechte treten, die sich aus dem Gesetz aus 1912 nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichtes ergeben. Um eine doppelte Verpflichtung Bremens, einmal aus dem Gesetz aus 1912, zum anderen aus dem vorliegenden Gesetz zu verhindern, ist das Gesetz aus 1912 mit rückwirkender Kraft vom 19. August 1921 aufzuheben.

Die Bedenken, die unter Umständen gegen die Aufhebung eines Gesetzes mit rückwirkender Kraft geltend gemacht werden können, treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Seit 30 Jahren hat die Verwaltung keinen Angestellten mehr zum Dauerangestellten im Sinne des Gesetzes aus 1912 erklärt. Diese Handhabung ist bis 1950 von keinem Angestellten beanstandet worden, und die Parteien des Tarifvertrages aus 1927 haben die Praxis der Verwaltung als richtig unterstellt. Das vorliegende Gesetz bestätigt mithin lediglich die bisherige langjährige, unbestrittene und unbeanstandete Handhabung der Verwaltung, insbesondere knüpft es nicht an ein früheres Verhalten des Angestellten, das in dessen freiem Belieben stand, irgendwelche Folgen, sondern es heilt lediglich einen Formfehler — die mangelnde formelle Aufhebung des Gesetzes aus 1912 —, der annähernd 30 Jahre lang von keinem der davon Betroffenen erkannt worden ist, und setzt an seine Stelle einen echten sozialen Fortschritt.

Die Aufhebung des Änderungsgesetzes zum Gesetz aus 1912 vom 15. Oktober 1922 (Brem. Ges.-Bl. S. 551) hat lediglich formelle Bedeutung, da das Änderungsgesetz nur die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Orchestermittglieder ausschloß.

Da bereits 69 Angestellte ihre Klagen vor dem Arbeitsgericht wiederaufgenommen haben, bittet der Senat die Bürgerschaft, die nachstehende Vorlage gemäß Art. 99 der Bremischen Verfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz, betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten.

Vom 1952.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1.

(1) Angestellte, die nach einer 15jährigen ununterbrochenen vollen Tätigkeit im Dienst der Freien Hansestadt oder der Stadtgemeinde Bremen wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit (Invalidität) aus dem Dienst ausscheiden oder ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene erhalten eine Zusatzrente nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Als volle Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wenn der Angestellte mindestens $\frac{3}{4}$ der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt worden ist.

§ 2.

Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche bzw. Leistungen begründen keine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht.

§ 3.

(1) Die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr liegende Tätigkeit bleibt bei der Berechnung der Dienstzeit unberücksichtigt. Bei denjenigen Angestellten, die gemäß § 22 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in den bremischen Staats- oder Gemeindedienst übernommen worden sind oder übernommen werden, wird die bei der abgebenden Körperschaft des öffentlichen Rechts vom vollendeten 18. Lebensjahr ununterbrochen und in voller Tätigkeit abgeleistete Dienstzeit angerechnet.

(2) Eine Unterbrechung der Dienstzeit liegt nicht vor, wenn das Dienstverhältnis des Angestellten aus Gründen beendet worden ist, die der Angestellte nicht zu vertreten hat. Eine in Durchführung der Entnazifizierung erfolgte Entlassung gilt

ebenfalls nicht als Unterbrechung der Dienstzeit. In diesen Fällen bleibt bei Berechnung der Dienstzeit die Zeit der Nichtbeschäftigung unberücksichtigt.

§ 4.

(1) Die monatliche Zusatzrente beträgt für den ausgeschiedenen Angestellten (§ 1)

nach 15 vollen Dienstjahren	DM
16	150,—
17	155,—
18	160,—
19	165,—
20	170,—
21	175,—
22	180,—
23	185,—
24	190,—
25	195,—
und mehr	200,—

(2) Die monatliche Zusatzrente zusammen mit der monatlichen Rente aus der Angestelltenversicherung — einschließlich Überversicherung bzw. Höherversicherung — und der Invalidenversicherung sowie dem Ruhegeld aus der Ruhegehaltkasse der Staatsarbeiter und Ruhegeld aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder darf jedoch, ohne Berücksichtigung etwaiger Kinderzuschläge aus den Sozialversicherungen

nach 15 vollen Dienstjahren 50 % der zuletzt bezogenen monatlichen Dienstbezüge ohne Kinderzuschläge

nach 15 vollen Dienstjahren	50 %
16	51 %
17	52 %
18	53 %
19	54 %
20	55 %
21	56 %
22	57 %
23	58 %
24	59 %
25	60 %
26	61 %
27	62 %
28	63 %
29	64 %
30	65 %
und mehr	65 %

jeweils nicht übersteigen. Bei der Zusammenrechnung der monatlichen Zusatzrente mit den vorstehend aufgeführten sonstigen Bezügen bleiben solche Ansprüche außer Betracht, welche dem ausgeschiedenen Angestellten auf Grund einer freiwillig übernommenen Mehr- oder Weiterversicherung zustehen, soweit diese Versicherung von ihm selbst getragen worden ist.

(3) Falls das Ausscheiden eines Angestellten wegen dauernder Berufsunfähigkeit (Invalidität) erfolgt ist, ist ein späteres Arbeitseinkommen des Angestellten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß den entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen auf die Zusatzrente anzurechnen.

§ 5.

Die Zahlung der Zusatzrente beginnt frühestens mit Ablauf der Zeit, für welche der Angestellte Arbeitslosenunterstützung oder auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen Übergangsgeld bezieht; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte stirbt.

§ 6.

(1) Die monatliche Zusatzrente der Witwe eines Angestellten, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine Zusatzrente erhielt oder zur Zeit seines Todes ohne Berücksichtigung seines Lebensalters hätte erhalten können, beträgt:

nach 15 vollen Dienstjahren des verstorbenen Ehemannes	DM
16	90,—
17	93,—
18	96,—
19	99,—
20	102,—
21	105,—
22	108,—
23	111,—
24	114,—
25	117,—
u. mehr	120,—

(2) Die monatliche Zusatzrente zusammen mit der monatlichen Witwenrente aus der Angestelltenversicherung — einschließlich Überversicherung bzw. Höherversicherung —, der Invalidenversicherung und der Ruhegehaltklasse der Staatsarbeiter sowie dem Witwen-Ruhegeld aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder darf jedoch

nach 15 vollen Dienstjahren	des verstorbenen Ehemannes	30 %	der zuletzt bezogenen monatlichen Dienstbezüge ohne Kinderzuschlag
16		30,6 %	—
17		31,2 %	—
18		31,8 %	—
19		32,4 %	—
20		33 %	—
21		33,6 %	—
22		34,2 %	—
23		34,8 %	—
24		35,4 %	—
25		36 %	—
26		36,6 %	—
27		37,2 %	—
28		37,8 %	—
29		38,4 %	—
30	und mehr	39 %	—

jeweils nicht übersteigen. Bei der Zusammenrechnung der monatlichen Zusatzrente mit den vorstehend aufgeführten sonstigen Bezügen bleiben solche Ansprüche außer Betracht, welche der Witwe auf Grund einer freiwillig übernommenen Mehr- oder Weiterversicherung des verstorbenen Angestellten zustehen, soweit diese Versicherung von ihm selbst getragen worden ist.

§ 7.

(1) Eine Waise, deren Mutter lebt und eine Zusatzrente bezieht, erhält ein Fünftel dieser Zusatzrente; eine Waise, deren Mutter nicht mehr lebt oder keine Zusatzrente bezieht, erhält ein Drittel der nach § 6 zu berechnenden Zusatzrente.

(2) Die Zusatzrente der Witwe darf weder allein noch zusammen mit den Zahlungen an Waisen die Zusatzrente des verstorbenen Angestellten übersteigen.

§ 8.

(1) Die Zahlung der Zusatzrente für Witwen und Waisen beginnt mit dem Ersten des auf den Tod des Angestellten folgenden Monats bzw. mit dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung der Dienstbezüge gemäß den tarifrechtlichen Vorschriften endet.

(2) Im übrigen sind die für die Hinterbliebenen jeweils maßgebenden beamtenrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Zahlung des Sterbegeldes sinngemäß anzuwenden.

§ 9.

(1) Durch die in den vorstehenden Paragraphen getroffene Versorgungsregelung werden die Rechte, die sich aus dem Gesetz, betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente, vom 25. Dezember 1912 (Brem. Ges.-Bl. S. 291) ergeben, mit Wirkung vom 19. August 1921 ab abgegolten, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Das Gesetz, betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente, vom 25. Dezember 1912 (Brem. Ges.-Bl. S. 291) wird mit Wirkung vom 19. August 1921 aufgehoben.

(2) Soweit aus dem bezeichneten Gesetz Rechte vor dem 19. August 1921 begründet und bis dahin oder später anerkannt worden sind, bleiben diese unberührt.

(3) Das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1912, betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente, vom 15. Oktober 1922 (Brem. Ges.-Bl. S. 551) wird aufgehoben.

§ 10.

Etwa erforderlich werdende Durchführungsbestimmungen erläßt die Senatskommission für das Personalwesen im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.
Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1952.

2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze des bremischen Rechts.

Durch das Gesetz über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze des bremischen Rechts vom 18. Oktober 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 224) waren die in Bremerhaven geltenden Verfahrensbestimmungen dem bremischen Recht angepaßt worden. Das Gesetz über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze bremischen Rechts war als Übergangsmaßnahme gedacht. Es sollte die damals und noch heute in Bremerhaven bestehenden Schwierigkeiten überbrücken, bis durch eine endgültige Regelung der Bremer Landesverwaltung die verwaltungsrechtlichen Verhältnisse in Bremerhaven mit den Verhältnissen in Bremen einheitlich gestaltet worden sind. Deswegen waren die in den §§ 2 und 3 des vorgenannten Gesetzes enthaltenen verfahrensrechtlichen Anpassungsbestimmungen auf die Dauer von drei Jahren befristet worden. Eine endgültige Regelung der Bremer Landesverwaltung ist bisher nicht erfolgt. Es ist daher notwendig, die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze

bremischen Rechts vom 18. Oktober 1949 enthaltenen Verfahrensvorschriften auch noch in Zukunft Anwendung finden zu lassen. Da diese Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes jedoch mit Wirkung vom 30. September 1952 außer Kraft getreten sind, ohne daß insoweit eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes erfolgte, bedarf es dazu des Erlasses des vorliegenden Gesetzes, das lediglich eine Wiederholung dieser Bestimmungen enthält. Da die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Oktober 1949 mit Wirkung vom 30. September 1952 außer Kraft getreten sind, muß das Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft treten.

Die Deputation für innere Verwaltung hat dem nachstehenden Entwurf in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1952 zugestimmt.

Der Senat überreicht deshalb der Bürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze des bremischen Rechts mit der Bitte um Beschlußfassung.

Zweites Gesetz über die Anpassung preußischer Landesverwaltungsvorschriften in Bremerhaven an die Grundsätze des bremischen Rechts.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

(1) Soweit nach den in Bremerhaven geltenden preußischen Gesetzen in Landesverwaltungsangelegenheiten die Beschlußbehörden oder die staatlichen Verwaltungsbehörden in erster Instanz zu entscheiden hatten, entscheidet vorbehaltlich des § 2 der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(2) Gegen die Entscheidung des Magistrats (Abs. 1) ist die Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang vom 11. April 1934 (Brem. Ges.-Bl. S. 132) in der Fassung der Sechsten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. März 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 47) zulässig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 171) und seiner Ausführungsverordnungen finden Anwendung.

§ 2.

Soweit nach den Vorschriften des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Ges. Samml. S. 152) in Bremerhaven die Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder der Beschlußbehörde für die Festsetzung und Erhebung von Gemeindeabgaben und für den Abschluß von Steuervereinbarungen vorbehalten ist, fällt diese Genehmigung fort. Unberührt bleibt die Befugnis des Senats zur Genehmigung der in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Steuersätze für die städtischen Steuern gemäß § 72 der Verfassung der Stadt Bremerhaven vom 4. November 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 291).

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den